

**Thema:**

Veranschlagung von Wertberichtigungen auf Forderungen

**Fragestellung:**

Für die Wertberichtigung von Forderungen sind die Einzelwertberichtigung und die Pauschalwertberichtigung vorgesehen. Sind die Wertberichtigungen in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen, d.h. einzuplanen und falls ja, bei welcher Produktgruppe müssten diese eingeplant werden. In der Kameralistik wurden Wertberichtigungen nicht eingeplant.

**Antwort:**

Wertberichtigungen auf Forderungen verursachen Aufwand, der auf einem Konto der Kontenart 565 (speziell Konto 5655) zu verbuchen ist.

Gemäß § 96 Abs. 3 GemO enthält der Haushaltsplan unter anderem alle für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen. Der Bedarf an Wertberichtigungen ist daher zu schätzen und im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

Die Aufwendungen aus Wertberichtigungen sollten jeweils demselben Produkt zugeordnet werden, dem auch die Einzahlungen aus der Erfüllung der Forderung zugeordnet werden.

.....